

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I Seite 1084) und der §§ 1 - 5 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 04.07.2013 folgende

### **Neufassung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen.\*

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenpflichtige und Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen
- § 4 Allgemeine Gebühren
- § 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren
- § 6 Eigentumswechsel
- § 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Beauftragung Dritter
- § 11 Inkrafttreten

---

\* Die Satzung wurde mit den Änderungssatzungen vom 08.02.2018, vom 14.11.2019 und vom 05.12.2024 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

## **§ 1 Gegenstand**

Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 a) bis e) Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten.
- (3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen.
- (4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2, soweit hier eine Gebühr in €/t angegeben wird, ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern/Kleinanlieferinnen (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.

## **§ 3 Gebührenpflichtige und Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten gleich. Des Weiteren sind die Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, für deren Abfälle die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung gelten, gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen von angeschlossenen Grundstücken.
- (3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Eigentümerinnen/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid. Ist ein/e Verwalter/Verwalterin der Gemeinschaft bestellt, kann die Bekanntgabe gegenüber dieser/diesem als Empfangsbevollmächtigte/m erfolgen.

- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 9 und § 5 Abs. 1 - 2 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers/der Voreigentümerin gebührenpflichtig.
- (6) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem/jeder der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 c) der AbfS genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer/die Anlieferin. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

#### **§ 4 Allgemeine Gebühren**

- (1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.
- (2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Restabfallbehälter	186,84 EUR	233,16 EUR
80 l Restabfallbehälter	240,24 EUR	292,20 EUR
120 l Restabfallbehälter	347,04 EUR	410,28 EUR
240 l Restabfallbehälter	662,16 EUR	753,24 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.273,64 EUR	2.730,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.270,96 EUR	3.948,84 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.974,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	14.359,80 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	17.949,72 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Restabfallbehälter	93,36 EUR	116,52 EUR
80 l Restabfallbehälter	120,12 EUR	146,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	173,52 EUR	205,08 EUR
240 l Restabfallbehälter	331,08 EUR	376,56 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.136,76 EUR	1.365,24 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.635,48 EUR	1.974,36 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-

- (3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Bioabfallbehälter	87,96 EUR	145,92 EUR
80 l Bioabfallbehälter	96,48 EUR	163,68 EUR
120 l Bioabfallbehälter	118,20 EUR	195,60 EUR
240 l Bioabfallbehälter	182,16 EUR	280,80 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>
60 l Bioabfallbehälter	46,92 EUR	75,96 EUR
80 l Bioabfallbehälter	51,60 EUR	85,20 EUR
120 l Bioabfallbehälter	61,56 EUR	100,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	94,32 EUR	143,64 EUR

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- und einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l sowie einen Papierabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.

- (4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.
- (6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 10 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines/einer Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung je angeschlossenem Grundstück auf Antrag oder von Amts wegen in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Wird mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem/einer Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt oder für den/die Gebührenpflichtigen/Gebührenpflichtige von Amts wegen vorgenommen, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

<b>Ausführung</b>	<b>Gebühr je Vorgang</b>
2-Rad	19,30 EUR
4-Rad	23,16 EUR
Container	97,27 EUR

- (8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

- (9) Die Gebühr für eine Änderung des Behälterbestandes nach § 14 Abs. 18 Satz 7 AbfS, beträgt je Vorgang 55,00 €.

### § 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren

- (1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrtsgebühr berechnet. Die Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR

- b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR
80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR
120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR
240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR

- c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

<b>Ausführung</b>	<b>Zusatzleerung</b>	<b>Sonderleerung</b>
2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR
4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR
Container	76,58 EUR	285,29 EUR

- d) Die Gebühren für eine Sonderleerung nach c) gelten auch dann, wenn ein Termin zum Behältertausch/-einzug ausgemacht war, aber der/die Behälter nicht bereitstanden.
- e) Sonder- und Zusatzleerungen für die Behälter bis einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung		
Hausmüll	196,45 €/t	
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	196,45 €/t	
Sperrmüll	196,45 €/t	
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	122,00 €/t	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	214,80 €/t	
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	137,00 €/t	
Straßenkehrsicht	214,80 €/t	
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	196,45 €/t	
Mindestgebühren je Anlieferung von Hausmüll/Sperrmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kleiner als 200 kg (gilt nicht für Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll)	47,00 €/Anlieferung	
Mindestgebühr je Anlieferung von Asbest kleiner als 200 kg	110,00 €/Anlieferung	
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	PKW (höchstens 240 l)	10,00 €/Anlieferung
	Kombi/Anhänger (höchstens 480 l)	20,00 €/Anlieferung
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Künstlichen Mineralfasern (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest bis 120 l pro Sack, max. 8 Säcke	je Sack 7,00 €*
	Sack, reißfest, bis 1.000 l, pro Sack, max. 1.000 l	je Sack 59,00 €*
		*Die Gebühr umfasst

		nicht die Bereitstellung der Säcke
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Asbestabfällen, nur Kleinanlieferungen bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	553,00 €/t	

- (3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten.
- (4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder Fraktionen, die von der Annahme gem. Satzung ausgenommen sind, sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.
- (5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach, für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis d) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche, je Haushalt gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von Grünabfällen, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a AbfS angeschlossen sind. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie alle weiteren in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten Abfälle i.S.d. § 6 f) AbfS gebührenfrei.

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.

- (6) Im Falle von Falschliefungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containerstellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher/der Verursacherin mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 6 Eigentumswechsel**

- (1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des/der Erbbauberechtigten hat der/die bisherige Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin der/die neue Eigentümer/Eigentümerin.
- (2) Der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

## **§ 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des/der Gebührenpflichtigen wegfällt; der/die Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (4) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt gilt § 21 Abs. 1 AbfS.
- (5) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können Abfallgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die anderen Gebühren der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Benutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Gebühren in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.



## **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem ESO alle für die Berechnung der Gebühren oder zukünftigen Gebühren erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Beauftragung Dritter**

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.

## **§ 11 Inkrafttreten\***

Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.

Offenbach a.M., den 06.11.2013  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

H. Schneider  
Oberbürgermeister

Geändert durch:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.01.2020
3. Änderungssatzung vom 05.12.2024	19.12.2024	01.01.2025

---

\* Klarstellung zu § 11: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004